



Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 12

15. Jahrgang

Gelsenkirchen, 05.06.2015

Inhalt:

1. **Zweite Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung (MPO)
für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen** **150**

2. **Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Polymerchemie
an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)** **152**

3. **Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Molekulare Biologie
an der Westfälischen Hochschule, Standort Recklinghausen** **179**

4. **Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Molekulare Biologie
an der Westfälischen Hochschule, Standort Recklinghausen** **204**



**Zweite Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO)
für den
Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz–HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 22.07.2013 (ABl. 26/2013, S. 513 ff.) einschließlich der ersten Änderungssatzung vom 15.01.2014 (ABl. 2/2014, S. 11ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Abschluss eines mindestens sechssemestrigen berufsqualifizierenden Studiums in einem Bachelor- oder Diplom-Studiengang. Die Gesamtnote des Abschlusses muss mindestens 2,5 betragen.“

Artikel II

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 22.04.2015 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 13.05.2015.

Gelsenkirchen, den 26.05.2015

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftsingenieurwesen der
Westfälischen Hochschule
am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr.-Ing. H. Passinger

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 02.06.2015

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. B. Kriegesmann

Masterprüfungsordnung (MPO)

**für den
Studiengang Polymerchemie**

**an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule die folgende Masterprüfungsordnung für den Studiengang Polymerchemie als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	154
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	154
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad	154
§ 3 Studienvoraussetzung.....	154
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang	155
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	155
§ 6 Prüfungsausschuss	155
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	157
§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	157
§ 9 Einstufungsprüfung	158
§ 10 Leistungspunkte	159
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten	159
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	160
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	160
II. Modulprüfungen	162
§ 14 Ziel, Umfang und Form der Prüfung von Modulen	162
§ 15 Zulassung zu den Prüfungen	163
§ 16 Durchführung von Modulprüfungen	164
§ 17 Klausurarbeiten	164
§ 18 Mündliche Prüfung.....	165
§ 19 Schriftlicher Projektbericht, Präsentation	165
§ 20 Antestat, Praktikumsprotokoll	166
§ 21 Modulprüfungen im Masterstudium	167
§ 22 Forschungsprojekt.....	167
III. Masterarbeit	168
§ 23 Masterarbeit.....	168
§ 24 Zulassung zur Masterarbeit	168
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit.....	169
§ 26 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit.....	169
IV. Ergebnis der Masterprüfung	171
§ 27 Ergebnis der Masterprüfung.....	171
§ 28 Zeugnis, Gesamtnote	171
§ 29 Diplomzusatz (Diploma Supplement)	172
V. Schlussbestimmungen.....	172
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten	172
§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen	172
§ 32 In-Kraft-Treten	173

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Polymerchemie im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 HG die Masterprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den wissenschaftlich und beruflich qualifizierenden Abschluss des Studiums der Polymerchemie. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Methoden und Analysen selbständig ihre/seine Kenntnisse fachübergreifend zu erweitern und auf Aufgabenstellungen der Polymerchemie anzuwenden.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium hat zum Ziel, unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG), Absolventinnen und Absolventen vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Polymerchemie zu vermitteln.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 HG Abs. 1 HG der Hochschulgrad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums in Chemie, der an der Westfälischen Hochschule im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen erworben wurde.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem anderen Hochschulabschluss abweichend von § 3 Abs. 1, der mindestens einem Bachelor of Science bzw. Bachelor of Engineering Grad entspricht, können nach Feststellung der besonderen Vorbildung (gemäß Anlage 3) für den Masterstudiengang Polymerchemie zugelassen werden. Die Feststellung der besonderen Vorbildung geschieht durch die Prüfungsausschussvorsitzende/ den Prüfungsausschussvorsitzenden.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Polymerchemie beträgt vier Semester. Sie schließt eine von der Westfälischen Hochschule begleitete und betreute Masterarbeit ein.
- (2) Das Studienvolumen im Studiengang Polymerchemie beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 1800 Arbeitsstunden/Studienjahr. Für 30 Arbeitsstunden wird 1 Leistungspunkt vergeben. Zum erfolgreichen Studium müssen insgesamt 120 Leistungspunkte/ Credit Points erworben werden.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium ist modularisiert. Das heißt, es ist in zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten gegliedert, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogene Teilqualifikation führen. Nähere Einzelheiten werden in § 10 dieser Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Die Prüfungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul und die darin vermittelten Lehrinhalte. Sie sollen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum Abschluss der Lehrveranstaltung stehen. Der abschließende Teil des Studiums besteht aus einer Masterarbeit.
- (3) Das Thema der Masterarbeit soll so rechtzeitig ausgegeben werden, dass sie vor Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Master-Studiengang einschließlich der Masterarbeit mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie der Fristen der Elternzeit ermöglichen (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG). Die Belange Behinderter oder chronisch kranker Studierender und Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 HG sind zu berücksichtigen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. der/ dem Vorsitzenden,
 2. deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter,
 3. zwei weiteren Professorinnen/ Professoren,
 4. einer/einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter (§11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG),
 5. zwei Angehörige der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen gewählt. Aus den gewählten Mitgliedern wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und die Stellvertreterin/

den Stellvertreter. Die unter Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder müssen dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören. Für die unter Nr. 3-5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen/Vertreter gewählt vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Nr. 1-4 und ihrer Vertreterinnen/Vertreter beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und Ihrer Vertreterinnen/Vertreter 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen/Vertreter sollten der Lehrereinheit Chemie zugeordnet sein und müssen dem Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule angehören. Die beiden Studierenden sollten im Masterstudiengang Polymerchemie eingeschrieben sein.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus veröffentlicht er in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen/tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weiteren Professoren/Professorinnen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Stellt der (die Vorsitzende) fest, dass der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig ist, so vertagt er (sie) die Sitzung und beruft den Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand (dieselben Gegenstände) ein. Der Prüfungsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern sowie Beisitzerinnen/Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und Ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern Sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind Sie durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder ihres/seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu rechtlichen Gehör geben, sich zu dem für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen werden von dem der Prüfungsausschussvorsitzenden Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen bestellt. Die Bestellung wird protokolliert und zu den Akten genommen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Prüfungszwecken erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin/ ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin/ zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Die Studentin/der Student kann eine Prüferin/einen Prüfer als Betreuerin/Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Studentin/des Studenten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel durch Aushang. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder bei der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 8

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit

denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von dem Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.
- (6) Die Anerkennung von Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 90 CP erfolgen.
- (7) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für das Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 12 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung kann der Studienbewerberin/ dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen in Modulen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Bewerberin/ der Bewerber eine Bescheinigung.
- (3) Die Einstufungsprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule regelt die Anforderungen an die Einstufungsprüfung.

- (4) Für die Bestellung der Prüferin/ des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsvorleistungen gelten der § 7 und der § 11.

§ 10 Leistungspunkte

- (1) Das Studienangebot besteht aus Modulen. Der quantitative Umfang eines Moduls liegt zwischen 3 - 10 SWS. Die einem Modul (M) zugeordneten Leistungspunkte werden angerechnet, wenn:
- das Modul gem. § 11 Abs. 4 mit einer Note bestanden ist oder
 - ein Praktikumsmodul gem. § 11 Abs. 5 mit einem Praktikumsnachweis (PN) abgeschlossen wurde.
- (2) Im Master-Studiengang Polymerchemie wird ein Leistungspunktesystem (credit point System) gehandhabt. Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Leistungspunkte (credit points) sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Es sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen. Für einen Leistungspunkt (credit point) wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Wird ein Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Modul-Leistungspunkte. Insgesamt werden im Masterstudium für (s. Anlage 2):
- Modulprüfungen mit Note und Praktikumsnachweisen incl. erfolgreicher Ableistung des Forschungsprojektes 90 Leistungspunkte,
 - die erfolgreiche Ableistung der Masterarbeit 30 Leistungspunkte
- vergeben.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten

- (1) Prüfungsleistungen beziehen sich grundsätzlich auf ein Modul, das mit einer Modulprüfung abschließt.
- (2) Noten für Module und die Gesamtleistung der Masterprüfung werden gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten vergeben. Für die Benotung der Modulprüfungen sind folgende Basisnoten zu verwenden:
- | | |
|----------------------|--|
| 1= sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2= gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3= befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4= ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5= nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Benotung werden die Basisnoten in Zehntel (Zehntelnoten) im Bereich von 1,0 bis 4,0 unterteilt.

Die Note beziehungsweise Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der jeweiligen Prüferin/ dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

- (3) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen/und oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Eine Modulprüfung (Note) ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung insgesamt gemäß der im Anhang 1 dargestellten Tabelle mit mindestens 50 Prozentpunkten bewertet worden sind.
- (5) Für Module, in denen ein Praktikumsnachweis (PN) zu erbringen ist, erteilt die/der das Praktikum durchführende Lehrende der/dem Studierenden diesen Praktikumsnachweis nur dann, wenn die erfolgreiche Teilnahme an allen Praktikumsversuchen in dem vorgesehenen Semester gem. Anlage 2 festgestellt worden ist. Studierende haben erfolgreich an einem Praktikumsversuch teilgenommen, wenn:
 - an der Sicherheitsbelehrung teilgenommen wurde und
 - die fachspezifischen Arbeitssicherheitskenntnisse in einem Antestat nachgewiesen wurden und
 - das Protokoll zu dem Praktikumsversuch erstellt und abgegeben wurde.

Der Praktikumsnachweis ist unbenotet.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen dürfen bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden.
- (2) Bereits bestandene Modulprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (3) Das Forschungsprojekt und die Masterarbeit dürfen einmal wiederholt werden.
- (4) Wird von einer Prüferin/ einem Prüfer die Leistung einer Studentin/ eines Studenten in einem nicht mehr wiederholbaren Modul mit weniger als fünfzig Prozentpunkten beurteilt, so erfolgt die Exmatrikulation der Studentin/ des Studenten.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit null Prozentpunkten bewertet, wenn die Studentin/ der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Studentin/der Student die Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine

unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.“

- (3) Versucht die Studentin/der Student, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise mit null Prozentpunkten bewertet. Eine Studentin/Ein Student, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit null Prozentpunkten bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

Wird die Studentin/ der Student von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin/ eines Prüfers oder einer/eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfungen

§ 14

Ziel, Umfang und Form der Prüfung von Modulen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studentin/ der Student Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungen werden durchgeführt entweder:
 - a) als schriftliche Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 180 Minuten Dauer oder
 - b) als mündliche Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer oder
 - c) als schriftlicher Projektbericht und/ oder einer Präsentation mit einer Dauer von höchstens 30 Minuten oder
 - d) in Form von Antestaten, Praktikumsprotokollen in Praktikumsmodulen.

Die Prüferin/ der Prüfer legt zu Beginn des Studienseesters die Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel sowie die Berücksichtigung der Praxis- und Seminaranteile für alle Studentinnen und Studenten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

- (3) Für die Prüfungen sind in jedem Studienjahr mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen. Die Prüfungstermine werden gemäß § 16 Abs. 2 bekannt gegeben. Prüfungen nach Absatz (2) d werden im vorgesehenen Semester begleitend durchgeführt.
- (4) Die Pflichtmodule M PP02 bis M PP04 (s. Anlage 2) werden von der Universität Duisburg/ Essen durchgeführt. Näheres regelt die Prüfungsordnung der Uni Duisburg / Essen für den Master Studiengang Chemie. Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt zusätzlich über das Prüfungsamt der Westfälischen Hochschule in Recklinghausen.
- (5) Bei Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie 80 % der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende/ ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

§ 15

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und an der Westfälischen Hochschule eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder über das von der Hochschule eingerichtete elektronische Anmeldesystem an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 bzw. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung und im gleichen Studiengang, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen/ Zuhörern zugestimmt wird. § 6 Abs. 4 bleibt unberührt.

Ist es einer Studentin/ einem Studenten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann elektronisch über das von der Westfälische Hochschule zur Verfügung gestellte System oder in Ausnahmefällen schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der betreffende Prüfling sich nur noch abmelden, wenn er unverzüglich nachweist, dass er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, ob die Begründung akzeptiert wird.
- (5) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird bis spätestens eine Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang. Die Studierenden sind verpflichtet, ihre Zulassung zu den einzelnen Prüfungen anhand der Aushänge rechtzeitig zu verifizieren.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder

3. die Studentin/ der Student eine entsprechende Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dieses gilt auch für Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe zum Masterstudiengang Polymerchemie der Westfälischen Hochschule erbracht worden sind.

§ 16

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Prüfungen sollen in der Regel innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorangegangenen Semesters bekannt gegeben werden (§14 Abs. 3).
- (2) Der Prüfungstermin wird den Studentinnen und Studenten rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Prüfungsamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 14 Abs. 2.
- (3) Die Studentin/ Der Student hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht die Studierende/ der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen/ -zeiträume abzulegen, hat die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die/ den Studierenden unter Beachtung der Gleichwertigkeit nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/ der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Nachweise fordern.

§ 17

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/ der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/ jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/ seinem Fachgebiet entspricht.

- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer zu bewerten. Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus weiteren zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen/ Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/ des Prüfers, die/der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist spätestens eine Woche vor dem möglichen nächsten Prüfungstermin im selben Fach, jedoch maximal innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin den Studierenden mitzuteilen.

§ 18

Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/ Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Studentin/ jeder Student in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten und aktenkundig zu machen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Studentin/ dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugehen.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Studentin/ ein Student bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Schriftlicher Projektbericht, Präsentation

- (1) Im schriftlichen Projektbericht muss die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/ er in der Lage ist, Tätigkeiten in Bezug auf das Projekt zu konzipieren und ihre Lösungen kritisch zu würdigen.
- (2) Der Projektbericht ist am Ende der Lehrveranstaltung beim Lehrenden einzureichen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Projektberichts, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten und aktenkundig zu machen.

- (3) Die Bewertung des Projektberichtes ist der Studentin/ dem Studenten spätestens vier Wochen nach Ablauf der Lehrveranstaltung mitzuteilen. Bei der Benotung gilt § 11 sinngemäß.
- (4) Im Rahmen einer Präsentation muss die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/ er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt vor einem größeren Publikum unter Wahl geeigneter Medien nachvollziehbar darstellen und diskutieren kann. Die wesentlichen Inhalte der Präsentation sind in schriftlicher Form (Handout) am Tag der Präsentation dem Lehrenden auszuhändigen.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung der Präsentation, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten und aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Präsentation ist der Studentin/ dem Studenten spätestens vier Wochen nach Ablauf der Lehrveranstaltung mitzuteilen. Bei der Benotung gilt § 11 sinngemäß.
- (7) Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten.

§ 20

Antestat, Praktikumsprotokoll

- (1) Im Antestat (TE) muss die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, Tätigkeiten in Bezug auf den zugehörigen Praktikumsversuch sicher zu konzipieren und die erfolgreiche und arbeitssichere Durchführung der Versuche sicherzustellen. Es erfolgt keine Benotung der Leistung.
- (2) Das Antestat wird vor dem zugehörigen Praktikumstermin oder des gesamten Praktikums schriftlich oder mündlich durchgeführt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Antestats, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten, aktenkundig zu machen und dem Studierenden unmittelbar bekannt zu geben.
- (3) Im Protokoll muss die Studentin/ der Student schriftlich nachweisen, dass sie/ er in der Lage ist, die Tätigkeiten in Bezug auf das Praktikum umfassend und nachvollziehbar zu dokumentieren und die erfolgreiche Durchführung für jeden Versuch schriftlich festzuhalten.
- (4) Das Protokoll muss nach Abschluss des Praktikums in schriftlicher Form maximal 7 Tage nach dem entsprechenden Versuch beim Lehrenden eingereicht werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Protokolls, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten und aktenkundig zu machen.

§ 21

Modulprüfungen im Masterstudium

Im Masterstudium (s. Anlage 2) sind Pflichtmodule (M) zu belegen. Die Pflichtmodule sind mit mindestens der Note „ausreichend“ oder die vorgesehenen Leistungen (PN) erfolgreich abzuschließen.

§ 22

Forschungsprojekt

- (1) Das Forschungsprojekt wird im Regelfall im 3. Semester absolviert. Für die Zulassung zum Forschungsprojekt werden 50 Credits aus den Modulen des 1. und 2. Semesters benötigt.
- (2) Das Forschungsprojekt soll zeigen, dass die Studentin/der Student befähigt ist, unter Anleitung innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxis- oder theorieorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (3) Das Forschungsprojekt kann von jeder Lehrenden/ jedem Lehrenden, die/ der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut und bewertet werden. Auf Antrag der Studentin/ des Studenten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema des Forschungsprojektes nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Der Studentin/ dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der des Forschungsprojektes zu machen.
- (4) Das Forschungsprojekt kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Zum Forschungsprojekt ist ein Bericht am Ende der Lehrveranstaltung beim Lehrenden einzureichen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Berichts, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten und aktenkundig zu machen.

Die Bewertung des Berichts ist der Studentin/ dem Studenten spätestens vier Wochen nach Einreichung des Berichts mitzuteilen. Für die Benotung gilt § 11.

III. Masterarbeit

§ 23

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin/ der Student befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxis- oder theorieorientierte Aufgabe aus ihrem/ seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Lehrenden/ jedem Lehrenden, die/ der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Studentin/ des Studenten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Masterarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule nur durchgeführt werden, wenn die/der fachlich zuständige/zuständigen Professorin/Professor zustimmt und eine ausreichende Betreuung gewährleistet ist. Der Studentin/ dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.
- (3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 24

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 50 Leistungspunkte in den Modulen des ersten und zweiten Semesters erworben hat, 10 Leistungspunkte aus dem dritten Semester und zusätzlich das Forschungsprojekt (20 CP) absolviert hat. Die fehlenden Modulprüfungen sollen das Thema der Masterarbeit nicht wesentlich berühren.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - a. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b. eine Erklärung, ob der Prüfling bereits eine Masterarbeit oder eine dieser gleichwertigen Prüfung in einem gleichen Studiengang oder einem Studiengang, der erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Polymerchemie der Westfälischen Hochschule aufweist, nicht bestanden hat.

- c. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin/welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist. Benennt die Studentin / der Student keine Prüferin / keinen Prüfer so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin / ein Prüfer benannt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
 - (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine der in Absatz 2 Satz 2 lit. b genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema der der Studentin/ dem Studenten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Masterarbeit bis zur Abgabe) beträgt höchstens 23 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann und dass der notwendige Arbeitsaufwand 900 Stunden beträgt. Im Ausnahmefall kann die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Die Betreuerin/ der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Studentin/ dem Studenten bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung der Studentin/des Studenten findet §16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in dreifacher, gebundener Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form in einer von Prüfer festgelegten Formatierung fristgemäß bei der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe

der Masterarbeit hat die Studentin/ der Student schriftlich zu versichern, dass sie/ er ihre/ seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/ seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Eine/ einer der Prüferinnen/ Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Masterarbeit sein. Die/ der zweite Prüferin/ Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 muss die/ der zweite Prüferin/ Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/ Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Bewertung der Masterarbeit ist der/dem Studierenden spätestens nach vier Wochen mitzuteilen.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

IV. Ergebnis der Masterprüfung

§ 27

Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn durch die nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen incl. Forschungsprojekt 90 Leistungspunkte und die Masterarbeit 30 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 28

Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der deutsche Teil des Zeugnisses enthält die deutschen Modulnoten und die deutsche Gesamtnote, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Forschungsarbeit und der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß der in Anlage 5 dargestellten Berechnungsmethode gebildet, wobei die Notenwerte der einzelnen Modulprüfungen mit den Leistungspunkten des ECTS-Systems gewichtet sind.

- (2) Darüber hinaus enthalten das Zeugnis und das Diploma Supplement eine relative Gesamtnote nach folgendem Schema:

A	die besten 10% der Absolventinnen und Absolventen
B	die nächsten 25% der Absolventinnen und Absolventen
C	die nächsten 30% der Absolventinnen und Absolventen
D	die nächsten 25% der Absolventinnen und Absolventen
E	die nächsten 10% der Absolventinnen und Absolventen.

Für die Ermittlung wird eine (wandernde) Kohorte von mindestens 30 Personen, die die drei zurückliegenden Jahre umfasst, gebildet.

- (3) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 29

Diplomzusatz (Diploma Supplement)

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache beizufügen. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen.
- (2) Ohne den Diplomzusatz (Diploma Supplement) ist das Zeugnis unvollständig.

V. Schlussbestimmungen

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin/ dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre/ seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/ Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Studentin/ dem Studenten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 31

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Studentin/ der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin/ der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/ der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin/ der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 32
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule vom 22.04.2015 und der Genehmigung des Präsidiums vom 13.05.2015.

Recklinghausen, 26.05.2015
Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

gez. Prof. Dr. Henrik Passinger

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, 02.06.2015
Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

**Anlage 1:
Umrechnungstabelle Zehntelnote – Note**

Zehntelnoten	%punkte	Notenbezeichnung
1,0	100	sehr gut
1,0	99	
1,0	98	
<u>1,0</u>	97	
1,1	96	
1,1	95	
1,2	94	
1,2	93	
<u>1,3</u>	92	
1,4	91	
1,5	90	gut
1,6	89	
1,6	88	
<u>1,7</u>	87	
1,8	86	
1,8	85	
1,9	84	
1,9	83	
2,0	82	
2,1	81	
2,1	80	Befriedigend
2,2	79	
2,2	78	
<u>2,3</u>	77	
2,4	76	
2,5	75	
2,6	74	
2,6	73	
<u>2,7</u>	72	
2,8	71	
2,8	70	
2,9	69	
2,9	68	
3,0	67	
3,1	66	
3,1	65	Ausreichend
3,2	64	
3,2	63	
<u>3,3</u>	62	
3,4	61	
3,5	60	
3,6	59	
3,6	58	
<u>3,7</u>	57	
3,8	56	
3,8	55	
3,9	54	
3,9	53	
<u>4,0</u>	52	
4,0	51	
4,0	50	

**Anlage 2:
Studienverlaufsplan/ Curriculum für den Studiengang M.Sc. Polymerchemie**

STUDIENVERLAUFSPLAN

Master Polymerchemie/ 4 semestrig

Stand: 02.03.2015, KO

	Modul (M)	Prüfungs- leistung	Gesamt Credits/ SWS je Modul	Semester			
				1	2	3	4
				Credits/ SWS			
15 Pflichtmodule							
M PP01 Grundlagen der Polymere	M	Note	(5/3)	(5/3)			
M PP02 Organische Chemie	M	Note	(5/3)	(5/3)			
M PP03 Technische Chemie	M	Note	(5/3)	(5/3)			
M PP04 Physikalische Chemie	M	Note	(5/3)	(5/3)			
M PP05 Polymerphysik	M	Note	(5/3)	(5/3)			
M PP06 Praktikum Polymerphysik	M	PN	(5/5)	(5/5)			
M PP07 Polymerchemie	M	Note	(5/3)		(5/3)		
M PP08 Praktikum Polymerchemie	M	PN	(5/4)		(5/4)		
M PP09 Polymerisationskatalyse	M	Note	(5/3)		(5/3)		
M PP10 Polymeranalytik	M	Note	(5/3)		(5/3)		
M PP11 Qualitätsmanagement	M	Note	(5/3)		(5/3)		
M PP12 Kunststoffprüfung	M	Note	(5/3)		(5/3)		
M PP13 Praktikum Polymersynthese und -analytik	M	PN	(5/4)			(5/4)	
M PP14 Polymerreaktionstechnik	M	Note	(5/3)			(5/3)	
M PP15 Forschungsprojekt	M	Note	(20/0)				(20/0)
Summe Pflichtmodule			(90/46)	(30/20)	(30/19)	(30/7)	(0/0)
Masterarbeit							
M PP16 Masterarbeit	M	Note	(30/0)				(30/0)
Summe Curriculum insgesamt			(120/46)	(30/20)	(30/19)	(30/7)	(30/0)

Note = Benotete Prüfungsleistung

PN = Praktikumsnachweis gem. Prüfungsordnung

Anlage 3:

Zur Feststellung der besonderen Vorbildung gemäß § 3 Abs. 2 muss die erfolgreiche Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen/ Qualifikationen nachgewiesen sein:

Fächerkataloge zur Feststellung der besonderen Vorbildung

Nachgewiesene Studienleistungen (in Creditpoints CP) sind nur jeweils einem der folgenden Fächerkataloge zuzuweisen. Die Inhalte der angegebenen Fächer entsprechen den Modulen aus dem Studiengang Chemie B.Sc. der Westfälischen Hochschule am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen.		
Teil 1: Aus dem folgenden Fächerkatalog sind mindestens 50 Creditpoints im absolvierten Studium nachzuweisen:	und	Teil 2: Aus dem folgenden Fächerkatalog sind mindestens 50 Creditpoints im absolvierten Studium nachzuweisen:
Allgemeine Chemie		Praktikum Grundlegende Methoden der Chemie
Analytische Chemie		Praktikum Anorganische und Organische Chemie
Anorganische Chemie		Praktikum Analytischen Chemie
Organische Chemie		Praktikum Instrumentellen Analytik
Physikalische Chemie		Praktikum Physikalische Chemie
Biochemie		Laborpraxis
Praxisphase		

Anlage 4:**Übersicht Zulassungsvoraussetzungen für das Forschungsprojekt und die Masterarbeit****Forschungsprojekt**

Zulassungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">• 50 Leistungspunkte aus Modulen des 1. und 2. Semesters
Bearbeitungsdauer	<ul style="list-style-type: none">• Höchstens 16 Wochen• 600 h Gesamtaufwand
Leistungspunkte	20
Anzahl der möglichen Wiederholungsversuche	1

Masterarbeit

Zulassungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">• 80 Leistungspunkte einschließlich abgeschlossenem Forschungsprojekt
Bearbeitungsdauer	<ul style="list-style-type: none">• Höchstens 23 Wochen• 900 h Gesamtaufwand
Leistungspunkte	30
Anzahl der möglichen Wiederholungsversuche	1

**Anlage 5:
Beispiel für die Berechnung der Gesamtnote**

Modul	Credits	Note	Gewichteter Notenwert
Grundlagen der Polymere	5	1,5	7,5
Organische Chemie	5	2,2	11,0
Technische Chemie	5	2,8	14,0
Physikalische Chemie	5	1,7	8,5
Polymerphysik	5	2,0	10,0
Praktikum Polymerphysik	5	keine	
Polymerchemie	5	1,7	8,5
Praktikum Polymerchemie	5	keine	
Polymerisationskatalyse	5	2,1	10,5
Polymeranalytik	5	2,3	11,5
Qualitätsmanagement	5	2,1	10,5
Kunststoffprüfung	5	2,3	11,5
Praktikum Polymersynthese und -analytik	5	keine	
Polymerreaktionstechnik	5	2,0	10,0
Forschungsprojekt	20	2,2	44,0
Masterarbeit	30	1,8	54,0
Summe	120		

gewichteter Notenwert durch Summe der Credits
auf eine Nachkommastelle abgeschnitten
Notenbezeichnung (gemäß Anlage 1)

105

gut

2,014

2,0

Bachelorprüfungsordnung (BPO)
für den
Studiengang Molekulare Biologie
an der Westfälischen Hochschule,
Standort Recklinghausen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	181
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	181
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad	181
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang	182
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	182
§ 6 Prüfungsausschuss.....	182
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer.....	183
§ 9 Einstufungsprüfung.....	185
§ 10 Leistungspunkte	185
§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsregelung	187
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	187
II. Modulprüfungen	188
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfung von Modulen.....	188
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen.....	188
§ 17 Durchführung von Prüfungen.....	189
§ 18 Klausurarbeiten	190
§ 19 Mündliche Prüfungen.....	191
§ 20 Projektberichte und Präsentation	191
III. Prüfungen im Bachelorstudium	191
§ 21 Prüfungen im ersten und zweiten Studienjahr	191
§ 22 Prüfungen im dritten Studienjahr und Studienschwerpunkte	192
IV. Praxisphase	193
§ 23 Praxisphase.....	193
V. Bachelorarbeit	194
§ 24 Bachelorarbeit.....	194
§ 25 Zulassung zur Bachelorarbeit	194
§ 26 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit.....	195
§ 27 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	195
VI. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule	196
§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung	196
§ 29 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	196
§ 30 Diploma Supplement	197
§ 31 Zusatzmodule	197
VII. Schlussbestimmungen	198
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten.....	198
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen	198
§ 34 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften.....	198
Anlage 1: Punktetabelle	200
Anlage 2: Kataloge der Wahlpflichtmodule	201
Anlage 3: Notenberechnung	203

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang Molekulare Biologie im Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule, Standort Recklinghausen. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Molekulare Biologie.
- (2) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, mit den Methoden der Molekularen Biologie praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin/ der Student die für eine weitgehend selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3

Studienvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Bachelorstudium ist der Nachweis
 - a. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder
 - b. der fachgebundenen Hochschulreife oder
 - c. einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Molekulare Biologie beträgt sechs Semester. Sie schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute Praxisphase und die Bachelorarbeit ein.
- (3) Der Bachelorstudiengang Molekulare Biologie gliedert sich in drei Studienjahre. Der Gesamtstudienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (Credits).

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium ist modularisiert. Das heißt, es ist in zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten gegliedert, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (2) Die Prüfungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul und die darin vermittelten Lehrinhalte. Sie sollen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum Abschluss der Lehrveranstaltung stehen. Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit soll so rechtzeitig ausgegeben werden, dass sie vor Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Bachelorstudiengang einschließlich der Bachelorarbeit mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 2 HG berücksichtigen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Westfälischen Hochschule. Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Hochschulabschluss, die die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Westfälischen Hochschule tätigen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus veröffentlicht er in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen und tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet

dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin/ einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Stellt der (die Vorsitzende) fest, dass der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig ist, so vertagt er (sie) die Sitzung und beruft den Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand (dieselben Gegenstände) ein. Der Prüfungsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in derselben Prüfungsperiode der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind der Studentin/ dem Studenten mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Prüfungszwecken erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleich-

wertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin/ ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin/ Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (2) Die Kandidatin/ Der Kandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/ Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/ dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

§ 8

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und

in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.

- (6) Die Anerkennung von Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 135 CP (Leistungspunkten) erfolgen.
- (7) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für das Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 12 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin/ dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Bewerberin/ der Bewerber eine Bescheinigung.
- (3) Die Einstufungsprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule regelt die Anforderungen an die Einstufungsprüfung.
- (4) Für die Bestellung der Prüferin/ des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsvorleistungen gelten § 7 und § 11.

§ 10

Leistungspunkte

- (1) Das Studienangebot besteht aus Modulen. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Der quantitative Umfang eines Moduls liegt zwischen 4 und 8 SWS. Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erst angerechnet, wenn das Modul gemäß § 12 Abs. 1 bestanden ist.
- (2) Es wird ein Leistungspunktesystem (Credit-System) geführt. Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Leistungspunkte (Credits) sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Leistungspunkte. Insgesamt werden für die Module im ersten und zweiten Studienjahr zusammen 120 Leistungspunkte (§ 21 Abs. 2), für die Module im dritten Studienjahr insgesamt 33 Leistungspunkte (§ 22 Abs. 2), für die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase 15 Leistungspunkte (§ 23 Abs. 4) sowie für die Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte (§ 27 Abs. 4) vergeben. Zusätzlich wird für ein abgeschlossenes Modul und für die Bachelorarbeit eine Note erteilt.

- (3) Bei Praktika, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie 80 % der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende/ ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

- (1) Prüfungsleistungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul, das mit einer Modulprüfung abschließt. Diese Modulprüfung kann in mehrere Teilleistungen unterteilt werden.
- (2) Die Prüfungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung für die einzelne Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|----------------------|--|
| 1= sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2= gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3= befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4= ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5= nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung ist eine Unterteilung in Zehntelnoten vorgesehen; differenzierte Noten < 1,0 und > 4,0 sind ausgeschlossen.

- (3) Wird ein Modul mit einer Prüfung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 2 zu benoten. Werden in einem Modul mehrere Teilleistungen abgenommen, werden die einzelnen Teilleistungen zu einer Modulnote zusammengeführt, indem das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Prozentpunkte berechnet wird. Diese Durchschnittsprozentpunktzahl wird mit Hilfe der im Anhang 1 abgebildeten Tabelle in eine Modulnote umgerechnet.
- (4) Sind mehrere Prüferinnen/ Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer festgesetzt.
- (5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert
- | | |
|---------------------------------|-------------------------|
| bis einschließlich 1,5 | die Note „sehr gut“ |
| über 1,5 bis einschließlich 2,5 | die Note „gut“ |
| über 2,5 bis einschließlich 3,5 | die Note „befriedigend“ |
| über 3,5 bis einschließlich 4,0 | die Note „ausreichend“ |

über 4,0

die Note „nicht ausreichend“ (5,0)

- (6) Die erfolgreiche Teilnahme an den Praktikums- oder Übungsanteilen eines Moduls kann bei der Benotung eines Moduls (max. mit 30 %) berücksichtigt werden.

§ 12

Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsregelung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Eine Teilleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 50% bewertet wurde.
- (2) In den Modulprüfungen, die aus mehreren Teilleistungen bestehen, sind nicht bestandene Teilleistungen ausgleichbar; dies gilt bei selbständigen Teilleistungen nur, wenn jeweils mindestens 30% der maximalen Leistung erbracht worden ist. Ein Ausgleich findet statt, wenn der gewichtete Durchschnitt der Einzelbewertungen im Modul mindestens 50% ergibt und damit das Modul mit mindestens ausreichend benotet wird.
- (3) Ein endgültig nicht bestandenes Modul aus einem der Wahlpflichtkataloge kann einmalig je Wahlpflichtkatalog durch ein Modul desselben Wahlpflichtkatalogs ersetzt werden.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation

- (1) Modulprüfungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen zusammen, ist bei Nichtbestehen einer Teilleistung nur diese zu wiederholen.
- (2) Die Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden.
- (3) Wird die Leistung einer Studentin/ eines Studenten in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt und ist dieses Modul nicht gemäß § 12 Abs. 3 ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation der Studentin/ des Studenten.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin/ der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Studentin/ der Student die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies einem Versäumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauens-

ärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.

- (3) Versucht die Studentin/ der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studentin/ Ein Student, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Die Gestattung der Übernahme der eigenen Prüfungsleistung durch einen anderen Prüfungsteilnehmer (z.B. aktives „Abschreibenlassen“) stellt eine unzulässige Hilfe dar und ist ein ordnungswidriges Verhalten. Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Studentin/ der Student von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin/ eines Prüfers oder einer/eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

II. Modulprüfungen

§ 15

Ziel, Umfang und Form der Prüfung von Modulen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studentin/ der Student Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungen werden entweder als schriftliche Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 90 und höchstens 120 Minuten Dauer, oder als mündliche Prüfung von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer oder als schriftlicher Projektbericht durchgeführt, der in einer Präsentation mit einer Dauer von mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten vorzustellen ist. Die Prüferin/ Der Prüfer legt zu Beginn des Studiensemesters die Prüfungsform und die Anrechnung möglicher Praktikums- und Seminaranteile bei der Benotung des Moduls gemäß § 11 Abs. 6 für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Die Prüfungen finden grundsätzlich mindestens in einem der beiden unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeiträume statt. Zusätzlich wird ein weiterer Prüfungstermin im Studienjahr festgelegt.

§ 16

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 besitzt oder die Einstufungsprüfung gemäß § 9 bestanden hat und an der Westfälischen Hochschule eingeschrieben ist.
- (2) Die Studierenden können die Prüfungen des dritten Studienjahres im Bachelorstudengang nur ablegen, wenn sie alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres (§ 21) bestanden haben.
- (3) Für alle Prüfungen ist der Antrag auf Zulassung bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin elektronisch über das von der Westfälischen Hochschule zur

Verfügung gestellte System oder in Ausnahmefällen schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

4. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
5. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung gleichen Studiengangs, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen,
6. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zugestimmt wird.

Ist es einer Studentin/ einem Studenten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (5) Die Anmeldung nach Abs. 3 Satz 1 und 2 zu einer Prüfung kann elektronisch über das von der Westfälischen Hochschule zur Verfügung gestellte System oder in Ausnahmefällen schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche unter Angabe einer Begründung zurückgenommen werden. Über die Anerkennung entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.

- (6) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

4. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
5. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
6. die Studentin/ der Student eine entsprechende Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang - endgültig nicht bestanden hat. Dieses gilt auch für Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang erbracht worden sind, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang Molekulare Biologie der Westfälischen Hochschule aufweist.

§ 17

Durchführung von Prüfungen

- (1) Die Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorangegangenen Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen; sie sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung möglichst keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

- (2) Der Prüfungstermin wird den Studierenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Prüfungsamtes der Westfälischen Hochschule, Standort Recklinghausen, ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 15 Abs. 2.
- (3) Die Studentin/ Der Student hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht die Studierende/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen/-zeiträume abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die/den Studierenden unter Beachtung der Gleichwertigkeit nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Nachweise fordern.

§ 18

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/ der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/ jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von einer Prüferinnen/ einem Prüfer zu bewerten. Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen/ Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/ des Prüfers, die/der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen.

§ 19

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/ Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Studentin/ jeder Student in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. Mündliche Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten und aktenkundig zu machen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Studentin/ dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Studentin/ ein Student bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20

Projektberichte und Präsentation

- (1) In einem Projektbericht muss die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, Tätigkeiten in Bezug auf das Projekt zu konzipieren und ihre Lösungen kritisch zu würdigen.
- (2) Der Projektbericht ist am Ende der Lehrveranstaltung beim Lehrenden schriftlich einzureichen. Der Projektbericht ist in einer Präsentation vorzustellen. Die Präsentation erfolgt im auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeitraum. Zur Präsentation kann nur zugelassen werden, wenn die/der Lehrende vorab den Projektbericht als mit mindestens „ausreichend“ bewertet hat. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Projektberichts und der Präsentation, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten und aktenkundig zu machen. Die Prüfungsleistung (Projektbericht und Präsentation) ist in der Regel von einer Prüferinnen/ einem Prüfer zu bewerten. Sie ist stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten, wenn bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist.
- (3) Die Bewertung der Prüfungsleistung ist der Studentin/ dem Studenten spätestens vier Wochen nach der Präsentation mitzuteilen. Bei der Benotung gilt § 11 entsprechend.

III. Prüfungen im Bachelorstudium

§ 21

Prüfungen im ersten und zweiten Studienjahr

- (1) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab.
- (2) Im ersten und zweiten Studienjahr ist für die folgenden Module je eine Modulprüfung abzulegen:

Module des ersten Studienjahres	SWS	LP
Struktur und Eigenschaften der Materie	4	5
Allgemeine und anorganische Chemie		10
TL: Allgemeine Chemie	4	5
TL: Anorganische Chemie	4	5
Biochemie	4	5
Molekulare Biologie		10
TL: Einführung in die molekulare Biologie	4	5
TL: Molekulargenetik	4	5
Physik		10
TL: Grundlagen der Physik	4	5
TL: Mathematische Methoden der Physik	4	5
Informatik		10
TL: Einführung in die Informatik	4	5
TL: Einführung in die Programmierung	4	5
Mathematik		10
TL: Einführung in die Mathematik	4	5
TL: Höhere Mathematik	4	5

Module des zweiten Studienjahres	SWS	LP
Physikalische Chemie		10
TL: Chemische Kinetik	4	5
TL: Thermodynamik	4	5
Organische Chemie	4	5
Reaktionsmechanismen der Biochemie	4	5
Immunologie	4	5
Molekulare Physiologie	4	5
Mikrobiologie	4	5
Wahlpflichtmodul Kat. II (s. §22 (3))	4	5
Bioanalytik	4	5
Fachsprache Englisch	4	5
Bioinformatik und Molecular Modelling		10
TL: Bioinformatik	4	5
TL: Molecular Modelling	4	5

TL: Teilleistung; LP: Leistungspunkte (Credits)

§ 22

Prüfungen im dritten Studienjahr und Studienschwerpunkte

- (1) Die Prüfungen im dritten Studienjahr können nur abgelegt werden, wenn die Studentin/ der Student alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres (§ 21) bestanden hat, vgl. § 16 Abs. 2.
- (2) Im dritten Studienjahr sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul	SWS	Modulprüfung	LP
Wahlpflichtmodul Katalog I.1	4	5./6. Semester	5
Wahlpflichtmodul Katalog I.2	4	5./6. Semester	5

Modul	SWS	Modulprüfung	LP
Wahlpflichtmodul Katalog I.3	4	5./6. Semester	5
Wahlpflichtmodul Katalog I.4	4	5./6. Semester	5
Wahlpflichtmodul Katalog I.5	4	5./6. Semester	5
Wahlpflichtmodule Katalog I.6	4	5./6. Semester	5
Praxisseminar	2	6. Semester	3

LP: Leistungspunkte (Credits)

- (3) Das Verzeichnis der Wahlpflichtmodule bei In-Kraft-Treten befindet sich in **Anlage 2**, der jeweils aktuelle Katalog von Wahlpflichtmodulen wird durch Aushang im Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften bekannt gegeben.
- (4) Im dritten Studienjahr des Bachelorstudiengangs sind aus dem Wahlpflichtkatalog I sechs Module zu wählen. Verpflichtend ist das Modul Praxisseminar.
- (5) Im Bachelorstudiengang werden drei Studienschwerpunkte angeboten; dies sind die Schwerpunkte Medizinische Biologie und Biochemie (B), Bioinformatik (I) und Bio-Nanotechnologie und Bioengineering (T). Die Studierenden wählen fakultativ einen Schwerpunkt; schwerpunktspezifisch sind die Praxisphase, mindestens drei der WP-I-Module und die Bachelorarbeit. Der Wahlpflichtkatalog I ist entsprechend der drei Studienschwerpunkte in Modulgruppen unterteilt (Anlage 2).

IV. Praxisphase

§ 23

Praxisphase

- (1) Im Bachelorstudiengang Molekulare Biologie integriert ist eine berufspraktische Studienphase von mindestens 12 Wochen (Praxisphase). Die Praxisphase ist in der Regel außerhalb von Hochschulen abzuleisten. In begründeten Einzelfällen können die praktischen Anteile auch an zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 2 HG und in der Hochschulverwaltung abgeleistet werden.
- (2) Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Molekularen Biologin/ des Molekularen Biologen (B.Sc.) durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder im Bildungsbereich an die Berufspraxis heranzuführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der Studentin/ des Studenten durch die Hochschule begleitet.
- (3) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres (§ 21) bestanden hat. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (4) Die Teilnahme an der Praxisphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der Studentin/ des Studenten dem Zweck der Praxisphase entspricht. Eine Bestätigung der Einrichtung, bei der die Praxisphase durchgeführt wurde, ist vorzulegen. Diese beinhaltet den Zeitraum und die Tätigkeiten, die der Praktizierende ausgeführt hat. Bei erfolgreicher Teilnahme werden 15 Leistungspunkte erworben.

V. Bachelorarbeit

§ 24

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin/ der Student befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Lehrenden/ jedem Lehrenden, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Studentin/ des Studenten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Studentin/ Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

§ 25

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen des ersten und zweiten Studienjahres (§ 21) bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit sowie einer vergleichbaren Prüfung in einem gleichen Studiengang oder einem Studiengang, der erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang Molekulare Biologie der Westfälischen Hochschule aufweist.Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist. Benennt die Studentin/ der Student keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ ein Prüfer benannt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Studentin/ des Studenten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Studentin/ der Student eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 26

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der Studentin/ dem Studenten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im Verlauf des sechsten Semesters angefertigt und ist mit 12 Leistungspunkten zu bewerten. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt maximal acht Wochen. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Betreuerin/ Der Betreuer der Bachelorarbeit ist zu dem Antrag zu hören.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 2 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Studentin/ der Student bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der Studentin/ des Studenten findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 27

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/ der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Eine/einer der Prüferinnen/ Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die/der zweite Prüferin/ Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 24 Abs. 2 Satz 2 muss die/der zweite Prüferin/ Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/ Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

- (3) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Studentin/ dem Studenten spätestens nach vier Wochen mitzuteilen.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

VI. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule

§ 28

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn unter Berücksichtigung der Ausgleichsregelung in § 12 Abs. 2 und 3 alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und 180 Leistungspunkte erworben wurden sowie die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß §13 Abs. 3 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten und die absolute Gesamtnote, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 anerkannt worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit Leistungspunkten und Gewichtungsfaktoren gewichteten Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel berechnet. Die Gewichtungsfaktoren sowie die Darstellung der Notenberechnung ergeben sich aus **Anlage 3**.
- (3) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung als relative Note gebildet und im Diploma Supplement ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin/ der Absolvent innerhalb einer bestimmten Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Der Rang wird in prozentualen Anteilen unter den Absolventinnen und Absolventen der letzten fünf Kalenderjahre vor der bestandenen Bachelorprüfung dargestellt. Die Bewertung der Absolventin/ des Absolventen erfolgt entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala:
 - A = die besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen;
 - B = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
 - C** = die nächsten 30 % der Absolventinnen und Absolventen;
 - D = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
 - E = die nächsten 10 % der Absolventinnen und Absolventen.

Relative Noten werden nur ausgewiesen, wenn in genau diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben.

- (4) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Zusätzlich erhält die Absolventin/ der Absolvent eine Urkunde über die bestandene Bachelorprüfung gemäß § 2 Abs. 4. Die Urkunde wird von der Dekanin/ dem Dekan sowie von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

§ 30

Diploma Supplement

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache beizufügen. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen.
- (2) Ohne Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

§ 31

Zusatzmodule

- (1) Die Studentin/ Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Prüfungen wird auf Antrag der Studentin/ des Studenten im Zeugnis bescheinigt. Bei der Festsetzung der Gesamtnote werden diese Module nicht berücksichtigt.
- (2) Unterzieht sich die Studentin/ der Student im Rahmen der Wahlpflichtkataloge in mehr als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung, so werden im Zeugnis und bei der Festsetzung der Gesamtnote die Module berücksichtigt, in denen die besten Noten erzielt wurden. Bei Notengleichheit wird das zuerst abgeschlossene Modul berücksichtigt. Die übrigen Module können als Zusatzmodule nach Abs. 1 berücksichtigt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/ dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Studentin/ dem Studenten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 33

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Studentin/ ein Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin/ der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne das die Studentin/ der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin/ der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der „Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/2015 im Studiengang Molekulare Biologie im Fachbereich „Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften“ an der „Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen“ am Standort Recklinghausen aufgenommen haben. Am 31.08.2019 tritt die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Molekulare Biologie an der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Recklinghausen vom

28.05.2009 (ABl. 3/2009, S. 85ff.), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Molekulare Biologie an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 11.10.2011 (ABl. 27/2011, S. 265 ff.) außer Kraft.

- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Prüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der spätestens drei Monate nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Bachelorprüfungsordnung beim Prüfungsausschuss gestellt werden muss, findet diese Bachelorprüfungsordnung Anwendung. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 S. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2018 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Bachelorprüfungsordnung Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 15.04.2015 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 13.05.2015.

Recklinghausen, 27.05.2015

Der Dekan des Fachbereichs
Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften

gez. Prof. Dr. Heinrich Martin Overhoff

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule

Gelsenkirchen, 02.06.2015

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlage 1: Punktetabelle

1,0	100		sehr gut
1,0	99		
1,0	98		
<u>1,0</u>	<u>97</u>	<u>1,0</u>	
1,1	96		
1,1	95		
1,2	94		
1,2	93		
<u>1,3</u>	<u>92</u>	<u>1,3</u>	
1,4	91		
1,5	90		
1,6	89		gut
1,6	88		
<u>1,7</u>	<u>87</u>	<u>1,7</u>	
1,8	86		
1,8	85		
1,9	84		
1,9	83		
2,0	<u>82</u>	2,0	
2,1	81		
2,1	80		
2,2	79		befriedigend
2,2	78		
<u>2,3</u>	<u>77</u>	<u>2,3</u>	
2,4	76		
2,5	75		
2,6	74		
2,6	73		
<u>2,7</u>	<u>72</u>	<u>2,7</u>	
2,8	71		
2,8	70		
2,9	69		ausreichend
2,9	68		
<u>3,0</u>	<u>67</u>	<u>3,0</u>	
3,1	66		
3,1	65		
3,2	64		
3,2	63		
<u>3,3</u>	<u>62</u>	<u>3,3</u>	
3,4	61		
3,5	60		
3,6	59		nicht ausreichend
3,6	58		
<u>3,7</u>	<u>57</u>	<u>3,7</u>	
3,8	56		
3,8	55		
3,9	54		
3,9	53		
<u>4,0</u>	<u>52</u>	<u>4,0</u>	
4,0	51		
4,0	50		
4,1 ... 5,0	49 ... 0	5,0	

Anlage 2: Kataloge der Wahlpflichtmodule

Molekulare Biologie (Bachelor of Science)

Wahlpflichtkatalog I (sortiert nach fakultativen Studienschwerpunkten)

Schwerpunkt: Medizinische Biologie und Biochemie

Enzymologie und Katalyse
Pathophysiologie
Klinische Chemie und Labormedizin
Toxikologie und Pharmakologie
Humangenetik und molekulare Forensik
Entwicklungsbiologie
Zoologie
Botanik
Laborpraxis Medizinische Biologie und Biochemie

Schwerpunkt: Bio-Nanotechnologie und Bioengineering

Chemische Nanotechnologie
Spezielle Gebiete der Bioanalytik
Biophysik und analytische Methoden
Angewandte und chemische Mikrobiologie
Industrielle Biotechnologie
BioProzesstechnik
Fortgeschrittenenpraktikum Chemie
Laborpraxis Bio-Nanotechnologie und Bioengineering

Schwerpunkt: Bioinformatik

Algorithmische Bioinformatik
Anwendungen der Chemo- und Bioinformatik
Laborinformatik und Bildverarbeitung
Scientific Computing
Spezielle Mathematik und Statistik
Quantenphysik
Laborpraxis Bioinformatik

Wahlpflichtkatalog II

Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
Bioethik
Fachdidaktik
Patentmanagement
Sensorik, Mess- und Regelungstechnik
Arbeitshygiene, Arbeitssicherheit und Gefahrstoffe
Endokrinologie
Softwareengineering
Evolutions- und Wissenschaftstheorie¹

Die aktuell angebotenen Kataloge von Wahlpflichtmodulen werden durch Aushang bekannt gegeben.

¹ Das Modul findet als gemeinsames Modul mit dem Masterstudiengang Molekulare Biologie auf differenzierten Leistungsniveaus statt. Eine Anerkennung des absolvierten Moduls bzw. der in diesem Modul erbrachten Leistungen im Masterstudiengang Molekulare Biologie ist nicht möglich, eine erneute Absolvierung des Moduls im Masterstudiengang nicht zulässig.

Anlage 3: Notenberechnung

Gesamtnote:

$$\frac{\left(\sum_{i=1}^{\text{Anzahl Module}} \text{Modulnote}_i \cdot \text{LP}_i \cdot \text{GF} \right) + \left(\text{Note Bachelorarbeit} \cdot \underbrace{\text{LP}}_{=12} \cdot \underbrace{\text{GF}}_{=2} \right)}{180}$$

LP = Leistungspunkte (Credits)

GF = Gewichtungsfaktor (GF = 1 bei allen Modulen des 1. und 2. Studienjahrs und des Wahlpflichtkatalogs I; GF = 2 bei dem Modul „Praxisseminar“ sowie bei der Bachelorarbeit)

Masterprüfungsordnung (MPO)

für den

Studiengang Molekulare Biologie

an der Westfälischen Hochschule,

Standort Recklinghausen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule die folgende Masterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	206
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	206
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad	206
§ 3 Studienvoraussetzung.....	206
§ 4 Regelstudienzeit; Studiumumfang	206
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	207
§ 6 Prüfungsausschuss.....	207
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer.....	208
§ 9 Leistungspunkte	210
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	212
II. Modulprüfungen	213
§ 14 Ziel, Umfang und Form der Prüfung von Modulen.....	213
§ 15 Zulassung zu den Prüfungen.....	213
§ 16 Durchführung von Prüfungen.....	214
§ 17 Klausurarbeiten	214
§ 18 Mündliche Prüfungen.....	215
§ 19 Projektberichte und Präsentation	216
III. Master-Prüfung	217
§ 20 Prüfungen im Masterstudium und Studienrichtungen	217
IV. Forschungsprojekt (Research Project)	218
§ 21 Forschungsprojekt	218
V. Masterarbeit und Kolloquium	219
§ 22 Masterarbeit (Master Thesis).....	219
§ 23 Zulassung zur Masterarbeit.....	219
§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	220
§ 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit.....	221
§ 26 Kolloquium	221
VI. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule	222
§ 27 Ergebnis der Masterprüfung	222
§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	222
§ 29 Diploma Supplement	223
§ 30 Zusatzmodule	223
VII. Schlussbestimmungen	223
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten.....	223
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen	224
§ 33 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften.....	224
Anlage 1: Kataloge der Wahlpflichtmodule	226
Anlage 2: Berechnung der Gesamtnote	227
Anlage 3: Punktetabelle	228
Anlage 4: Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO)	229

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Molekulare Biologie im Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule, Standort Recklinghausen. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Masterprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Molekulare Biologie.
- (2) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) den Studierenden die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von Fachwissen, Methodenkompetenzen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme mit den Methoden der Biologie, der Bioinformatik und der Chemie wissenschaftlich zu lösen.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3

Studienvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Master-Studium ist der Nachweis des abgeschlossenen Bachelor-Studiums in Molekulare Biologie an der Westfälischen Hochschule mit mindestens der Gesamtnote 2,2.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen anderen als in Abs. 1 genannten Hochschulabschluss erworben haben, der mindestens einem Bachelor of Science entspricht, mit mindestens der Gesamtnote 2,2, können nach Maßgabe der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO; Anlage 4) für den Studiengang Molekulare Biologie zugelassen werden.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang umfasst vier Semester und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein. Der Studienumfang für den Masterstudiengang beträgt 120 Leistungspunkte. 1 Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von etwa 30 Stunden.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium ist modularisiert. Das heißt, es ist in zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten gegliedert, die jeweils zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Nähere Einzelheiten werden in § 9 dieser Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Die Prüfungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul und die darin vermittelten Lehrinhalte. Sie sollen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum Abschluss der Lehrveranstaltung stehen. Der abschließende Teil des Studiums besteht aus der Masterprüfung, die sich aus der Masterarbeit und dem Kolloquium zusammensetzt.
- (3) Das Thema der Masterarbeit soll zum Ende des dritten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben werden, dass die Masterarbeit vor Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Masterstudiengang einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 5 HG berücksichtigen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Westfälischen Hochschule. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus dem Gruppender akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Hochschulabschluss, die die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule, Standort Recklinghausen gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Westfälischen Hochschule tätigen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche und sonstige Beschwerden gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus veröffentlicht er in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen/tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Angelegenheiten von nicht grundsätzli-

cher Bedeutung auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin/ einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Stellt der (die Vorsitzende) fest, dass der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig ist, so vertagt er (sie) die Sitzung und beruft den Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand (dieselben Gegenstände) ein. Der Prüfungsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in derselben Prüfungsperiode der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind der Studentin/ dem Studenten mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Prüfungszwecken erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin/ ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungs-

fach gelehrt haben. Zur Beisitzerin/ Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (2) Die Kandidatin/ Der Kandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/ Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/ dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen.

§ 8

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von dem Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine

Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.

- (6) Die Anerkennung nach Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 90 CP erfolgen.
- (7) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9

Leistungspunkte

- (1) Das Studienangebot besteht aus Modulen. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erst angerechnet, wenn das Modul gemäß § 11 Abs. 1 bestanden ist.
- (2) Im Masterstudiengang Molekulare Biologie wird ein Leistungspunktesystem geführt. Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Leistungspunkte. Im Masterstudiengang werden für die Module insgesamt 60 Leistungspunkte, für die erfolgreiche Teilnahme am Forschungsprojekt (Research Project) 25 Leistungspunkte und am Forschungsseminar (Research Seminar) 5 Leistungspunkte sowie für die Masterarbeit 25 Leistungspunkte und das Kolloquium 5 Leistungspunkte vergeben. Für jedes Modul wird im Zeugnis sowohl die Anzahl der erreichten Leistungspunkte als auch die Note ausgewiesen.
- (3) Bei Praktika, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie 80 % der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende/ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

- (2) Prüfungsleistungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul, das mit einer Modulprüfung abschließt. Diese Modulprüfung kann in mehrere Teilleistungen unterteilt werden.
- (2) Die Prüfungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung für die einzelne Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1= sehr gut

eine hervorragende Leistung

2= gut

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung ist eine Unterteilung in Zehntelnoten vorgesehen; differenzierte Noten < 1,0 und > 4,0 sind ausgeschlossen.

- (5) Wird ein Modul mit einer Prüfung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 2 zu benoten. Werden in einem Modul mehrere Teilleistungen abgenommen, werden die einzelnen Teilleistungen zu einer Modulnote zusammengeführt, indem das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Prozentpunkte berechnet wird. Diese Durchschnittsprozentpunktzahl wird mit Hilfe der im Anhang 1 abgebildeten Tabelle in eine Modulnote umgerechnet.
- (6) Sind mehrere Prüferinnen/ Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer festgesetzt.
- (5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert
- | | |
|---------------------------------|------------------------------------|
| bis einschließlich 1,5 | die Note „sehr gut“ |
| über 1,5 bis einschließlich 2,5 | die Note „gut“ |
| über 2,5 bis einschließlich 3,5 | die Note „befriedigend“ |
| über 3,5 bis einschließlich 4,0 | die Note „ausreichend“ |
| über 4,0 | die Note „nicht ausreichend“ (5,0) |
- (6) Die erfolgreiche Teilnahme an den Praktikums- oder Übungsanteilen eines Moduls kann bei der Benotung eines Moduls (max. mit 30 %) berücksichtigt werden.

§ 11

Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsregelung

- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Eine Teilleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 50% bewertet wurde.
- (5) In den Modulprüfungen, die aus die aus mehreren Teilleistungen bestehen, sind nicht bestandene Teilleistungen ausgleichbar. Ein Ausgleich findet statt, wenn der gewichtete Durchschnitt der Einzelbewertungen im Modul mindestens 50% ergibt und damit das Modul mit mindestens ausreichend benotet wird.
- (3) Ein endgültig nicht bestandenes Modul aus einem der Wahlpflichtkataloge kann einmalig je Wahlpflichtkatalog durch ein Modul desselben Wahlpflichtkatalogs ersetzt werden.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation

- (1) Modulprüfungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen zusammen, ist bei Nichtbestehen einer Teilleistung nur diese zu wiederholen.
- (2) Die Masterarbeit und das Kolloquium dürfen jeweils nur einmal wiederholt werden.
- (3) Wird die Leistung einer Studentin/ eines Studenten in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt und ist dieses Modul nicht gemäß § 11 Abs. 3 ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation der Studentin/ des Studenten.
- (4) Sind nach dem zweiten Semester weniger als 50% der Prüfungsleistungen bestanden, wird die Studentin/ der Student zu einem Beratungsgespräch eingeladen.
- (5) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin/ der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Studentin/ der Student die Masterarbeit nicht fristgerecht abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies einem Versäumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.(3) Versucht die Studentin/ der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studentin/ Ein Student, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Die Gestattung der Übernahme der eigenen Prüfungsleistung durch einen anderen Prüfungsteilnehmer (z.B. aktives „Abschreibenlassen“) stellt eine unzulässige Hilfe dar und ist ein ordnungswidriges Verhalten. Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Studentin/ der Student von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin/ eines Prüfers oder einer/eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

II. Modulprüfungen

§ 14

Ziel, Umfang und Form der Prüfung von Modulen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studentin/ der Student Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungen werden entweder als schriftliche Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 90 Minuten und höchstens 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten Dauer oder als schriftlicher Projektbericht durchgeführt, der in einer Präsentation mit einer Dauer von mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten vorzustellen ist. Die Prüferin/ Der Prüfer legt zu Beginn des Studienseesters die Prüfungsform für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Die Prüfungen finden grundsätzlich mindestens in den unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden beiden Prüfungszeiträumen statt. Zusätzlich wird ein weiterer Prüfungstermin für jede Prüfung im Studienjahr festgelegt.

§ 15

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer eine Zugangsberechtigung gemäß § 3 besitzt und an der Westfälischen Hochschule eingeschrieben ist.(2) Studentinnen und Studenten können das Forschungsprojekt (Research Project) im Masterstudiengang im dritten Semester nur ablegen, wenn sie 50 von 60 Leistungspunkten erworben haben.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin elektronisch über das von der Westfälischen Hochschule zur Verfügung gestellte System oder in Ausnahmefällen schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 7. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 8. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung.
 9. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zugestimmt wird.Ist es einer Studentin/ einem Studenten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann elektronisch über das von der Westfälischen Hochschule zur Verfügung gestellte System oder in Ausnahmefällen

schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (6) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 7. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 8. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 9. die Studentin/ der Student eine entsprechende Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dieses gilt auch für Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang erbracht wurden, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Molekulare Biologie der Westfälischen Hochschule aufweist

§ 16

Durchführung von Prüfungen

- (1) Die Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorangegangenen Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen; sie sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung möglichst keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin und die zulässigen Hilfsmittel werden den Studentinnen und Studenten rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Prüfungsamtes der Westfälischen Hochschule, Standort Recklinghausen, ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 14 Absatz 2.
- (3) Die Studentin/ Der Student hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht die Studierende/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen/-zeiträume abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die/den Studierenden unter Beachtung der Gleichwertigkeit nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Nachweise fordern.

§ 17

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.

- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/ der Prüfer. Für die Bekanntmachung gilt § 16 Abs. 2.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/ jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer zu bewerten. Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen/ Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/ des Prüfers, die/der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen.

§ 18

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/ Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Studentin/ jeder Student in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. In Fällen entsprechend § 17 Abs. 4 S. 3 muss die Prüfung von mehreren Prüferinnen/Prüfern abgenommen und bewertet werden. Mündliche Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten und aktenkundig zu machen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Studentin/ dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Studentin/ ein Student bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Projektberichte und Präsentation

- (1) In dem Projektbericht muss die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, Tätigkeiten in Bezug auf das Projekt zu konzipieren und ihre Lösungen kritisch zu würdigen.
- (2) Der Projektbericht ist am Ende der Lehrveranstaltung beim Lehrenden einzureichen. Die Präsentation erfolgt im auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeitraum. Zur Präsentation kann nur zugelassen werden, wenn die/der Lehrende vorab den Projektbericht mit mindestens „ausreichend“ bewertet hat. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Projektberichts und der Präsentation, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten und aktenkundig zu machen. Die Prüfungsleistung (Projektbericht und Präsentation) ist in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer zu bewerten. Sie ist stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten, wenn bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist.
- (3) Die Bewertung der Prüfungsleistung ist der Studentin/ dem Studenten spätestens drei Wochen nach der Präsentation mitzuteilen. Bei der Benotung gilt § 10 entsprechend.

III. Master-Prüfung

§ 20

Prüfungen im Masterstudium und Studienrichtungen

- (1) Im Masterstudiengang sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul	SWS	LP
P1 Molecular Targeting Technologies	4	5
P2 Biochemie der Signaltransduktion	4	5
P3 Gentechnische Methoden	4	5
P4 Biomathematik	4	5
P5 Molecular Design und Drug Discovery	4	5
P6 Molekulare Biophysik	4	5
P7 BioNanoTechnologie	4	5
Wahlpflichtmodul Katalog I (SR)	4	5
Wahlpflichtmodul Katalog I (SR)	4	5
Wahlpflichtmodul Katalog I (SR)	4	5
Wahlpflichtmodul Katalog I (SR)	4	5
Wahlpflichtmodul Katalog I	4	5
Wahlpflichtmodul Katalog I oder II	4	5
Research Seminar	4	5
Research Project (SR)	20	25

LP: Leistungspunkte SR: Studienrichtung

- (2) Von den sieben Modulen P1-P7 im Pflichtbereich müssen sechs belegt werden. Das Verzeichnis der Wahlpflichtmodule bei In-Kraft-Treten befindet sich in der Anlage 1. Der jeweils aktuell angebotene Katalog von Wahlpflichtmodule wird durch Aushang im Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften bekannt gegeben.
- (3) Die Studierenden haben die Möglichkeit, entsprechend eigenen Interessen Schwerpunkte zu bilden. Dazu sind aus dem Wahlpflichtkatalog I sechs Module im Umfang von jeweils fünf Leistungspunkten zu wählen (Anlage 1). Ein Modul aus dem Katalog I kann durch Module aus dem Wahlpflichtkatalog II im Umfang von fünf Leistungspunkten ersetzt werden (Anlage 1).
- (4) Im Masterstudiengang werden drei fakultative Studienrichtungen (SR) angeboten: Medizinische Biologie und Biochemie (M), Bioinformatik (I) und Bionanotechnologie und Bioengineering (T). Der Wahlpflichtkatalog I ist entsprechend der drei Studienrichtungen in Modulgruppen unterteilt (Anlage 1). Die Studierenden können eine der drei Studienrichtungen festlegen, indem sie mindestens vier Module des Wahlpflichtmodul-Katalogs I aus einer der Modulgruppen wählen und das Research Project und die Masterarbeit der entsprechenden Studienrichtung zugeordnet werden.

IV. Forschungsprojekt (Research Project)

§ 21

Forschungsprojekt

- (1) Das Forschungsprojekt (Research Project) wird im Regelfall im dritten Semester absolviert. Voraussetzung für die Zulassung zu dem Research Project ist, dass alle 30 Leistungspunkte aus dem 1. Studiensemester erbracht worden sind.
- (2) Das Forschungsprojekt (Research Project) soll zeigen, dass die Studentin/ der Student befähigt ist, innerhalb von 20 Wochen Bearbeitungszeit eine wissenschaftliche Problemstellung aus ihrem/seinem Fachgebiet unter entsprechender Anleitung weitgehend selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse in Form einer wissenschaftlichen Schrift (s. Absatz 4) auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen darzustellen.
- (3) Das Forschungsprojekt (Research Project) kann von jeder Lehrenden/ jedem Lehrenden, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben, betreut und bewertet werden. Auf Antrag der Studentin/ des Studenten kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende auch eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Das Forschungsprojekt (Research Project) darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn es dort ausreichend betreut werden kann. Der Studentin/ Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich des Forschungsprojekts zu machen.
- (4) Das Forschungsprojekt (Research Project) ist vor Beginn anzumelden. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung des Forschungsprojekts (Research Project) bereit ist, und wer als zweite Prüferin/ zweiter Prüfer tätig wird. Benennt die Studentin/ der Student keine Prüferin/keinen Prüfer, so werden die Prüferinnen/Prüfer von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden benannt.

Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Der Antrag kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.

- (5) Das Ergebnis des Projekts wird in Form einer wissenschaftlichen Schrift, dem Forschungsprojektbericht (Research Project Report) abgefasst und beim Prüfungsamt zur Weiterleitung an die zwei Prüferinnen/Prüfer eingereicht. Abzugeben ist entweder in Papierform (zwei gebundene Kopien) oder in elektronischer Form (pdf).

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Forschungsprojektberichts sind festzuhalten und aktenkundig zu machen.

Die Bewertung des Berichts ist der Studentin/dem Studenten spätestens vier Wochen nach Abgabe des Berichts mitzuteilen. Für die Benotung gilt § 10.

V. Masterarbeit und Kolloquium

§ 22

Masterarbeit (Master Thesis)

- (1) Die Masterarbeit (Master Thesis) soll zeigen, dass die Studentin/ der Student befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung aus ihrem/seinem Fachgebiet zu erkennen und selbstständig nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Lehrenden/ jedem Lehrenden, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Studentin/ des Studenten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Masterarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Studentin/ Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.

§ 23

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer die Prüfungen des Masterstudiums gemäß § 20 bestanden hat. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Zulassung zur Masterarbeit erteilt werden, wenn 80 von 90 Leistungspunkten erworben wurden. Fehlende Module sollten das Thema der Masterarbeit nicht wesentlich berühren.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden,
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit sowie einer vergleichbaren Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang , der erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Molekulare Biologie der Westfälischen Hochschule aufweist.

Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist. Benennt die Studentin/ der Student keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ ein Prüfer benannt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit der Studentin/ des Studenten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Studentin/ der Student eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema der Studentin/ dem Studenten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Masterarbeit bis zur Abgabe) beträgt 20 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin/ Der Betreuer der Masterarbeit ist zu dem Antrag zu hören.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 Abs. 2 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Studentin/ der Student bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Der Umfang der Masterarbeit ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen und soll 80 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Die Darstellung der zu lösenden Aufgabe, der beschrittenen Lösungswege und der Ergebnisse sind präzise und kompakt auszuführen.
- (5) Im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung der Studentin/ des Studenten findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin/ der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Eine/Einer der Prüferinnen/ Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Masterarbeit sein. Die/Der zweite Prüferin/ Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 22 Abs. 2 Satz 2 muss die/der zweite Prüferin/ Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/ Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Bewertung der Masterarbeit ist der/dem Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.

§ 26

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Studentin/ der Student befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge sowie ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit der Studentin/ dem Studenten erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann die Studentin/ der Student nur zugelassen werden, wenn
 1. sie/er alle Prüfungen der Module bestanden hat,
 2. das Forschungsprojekt (Research Project) erfolgreich abgelegt hat,
 3. die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Kandidatinnen und Kandidaten kön-

nen die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit (§ 23 Abs. 1) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 23 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 18) durchgeführt und von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern der beiden besseren Einzelbewertungen abgenommen. Das Kolloquium dauert dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums gelten im Übrigen die für mündliche Prüfungen festgelegten Vorschriften.
- (4) Für die Durchführung des Kolloquiums findet bei einer Behinderung der Studentin/ des Studenten die Vorschrift des § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (5) Für die als „ausreichend“ oder besser bewertete Kolloquium werden 5 Leistungspunkte vergeben.

VI. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule

§ 27

Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und 120 Leistungspunkte erworben wurden sowie die Masterarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 12 Abs. 3 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 28

Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten und die absolute Gesamtnote, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 anerkannt worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung berechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel, in dem die Modulnoten einfach, die Note des Forschungsprojekts (Research Project) dreifach, die Note der Masterarbeit siebenfach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet werden, vgl. Anlage 2.

- (3) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Masterprüfung als relative Note gebildet und im Diploma Supplement ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin/ der Absolvent innerhalb einer bestimmten Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Der Rang wird in prozentualen Anteilen unter den Absolventinnen und Absolventen der letzten fünf Kalenderjahre vor der bestandenen Masterprüfung dargestellt. Die Bewertung der Absolventin/ des Absolventen erfolgt entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala:
A = die besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen;
B = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
C = die nächsten 30 % der Absolventinnen und Absolventen;
D = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
E = die nächsten 10 % der Absolventinnen und Absolventen.
- Relative Noten werden nur ausgewiesen, wenn in genau diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen die Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben.
- (4) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Zusätzlich erhält die Absolventin/ der Absolvent eine Urkunde über die bestandene Masterprüfung gemäß § 2 Abs. 3. Die Urkunde wird von der Dekanin/ dem Dekan sowie von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

§ 29

Diploma Supplement

- (3) Dem Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache beizufügen. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen.
- (4) Ohne Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

§ 30

Zusatzmodule

Die Studentin/ Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Studentin/ des Studenten im Zeugnis bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/ dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den

vorigen Stand gilt entsprechend. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Studentin/ dem Studenten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 32

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Studentin/ ein Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin/ der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/ der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin/ der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 33

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der „Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/2015 im Masterstudiengang Molekulare Biologie im Fachbereich „Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften“ an der „Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen“ am Standort Recklinghausen aufgenommen haben. Am 31.08.2017 tritt die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Molekulare Biologie an der Fachhochschule Gelsenkirchen; Standort Recklinghausen, vom 26.01.2009 (ABl. 1/2009, S. 4ff.), zuletzt geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Molekulare Biologie an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 11.10.2011 (ABl. 28/2011, S. 270 ff.) außer Kraft.

- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Prüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der spätestens drei Monate nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Masterprüfungsordnung beim Prüfungsausschuss gestellt werden muss, findet diese Masterprüfungsordnung Anwendung. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 Satz 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2016 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Masterprüfungsordnung Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 15.04.2015 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 13.05.2015.

Recklinghausen, 27.05.2015

Der Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik und
angewandte Naturwissenschaften

gez. Prof. Dr. Heinrich Martin Overhoff

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, 31.05.2015

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlage 1: Kataloge der Wahlpflichtmodule

Molekulare Biologie (M.Sc.)

Katalog I (nach fakultativen Studienrichtungen)

Studienrichtung Medizinische Biologie und Biochemie (M)

- Modul I.1: Laborprojekt Medizinische Biologie und Biochemie
- Modul I.2: Drug Development
- Modul I.3: Proteinchemie
- Modul I.4: Klinische Virologie
- Modul I.5: Bioanalytik und molekulare Diagnostik

Studienrichtung Bioinformatik (I)

- Modul I.6: Laborprojekt Bioinformatik
- Modul I.7: Biomodellierung und Biosimulation
- Modul I.8: Scientific Computing und Computational Intelligence
- Modul I.9: Systembiologie
- Modul I.10: Computeranalyse biologischer Sequenzen

Studienrichtung Bio-Nanotechnologie und Bioengineering (T)

- Modul I.11: Laborprojekt Bio-Nanotechnologie und Bioengineering
- Modul I.12: Methoden der Bio-Nanotechnologie
- Modul I.13: Bionanomaterialien
- Modul I.14: Bioverfahrenstechnik
- Modul I.15: Metabolic Engineering
- Modul I.16: Industrielle Biotechnologie

Katalog II

- Modul II.1: Biologische Sicherheit und GMP
- Modul II.2: Evolutions- und Wissenschaftstheorie²
- Modul II.3: Klinische Studien und Patentmanagement

Die aktuell angebotenen Kataloge von Wahlpflichtmodulen werden durch Aushang bekannt gegeben.

² Das Modul findet als gemeinsames Modul mit dem Bachelorstudiengang Molekulare Biologie auf differenzierten Leistungsniveaus statt. Eine Anerkennung des im Bachelorstudiengang absolvierten Moduls bzw. der in diesem Modul erbrachten Leistungen für den Masterstudiengang ist nicht möglich, eine erneute Absolvierung des Moduls im Masterstudiengang nicht zulässig.

Anlage 2: Berechnung der Gesamtnote

$$\left(\sum_{i=1}^{13} \text{Modulnote}_i \right) + \text{Note Forschungsprojekt} \cdot 3 + \text{Note Masterarbeit} \cdot 7 + \text{Note Kolloquium}$$

24

Anlage 3: Punktetabelle

1,0	100		sehr gut	
1,0	99	<u>1,0</u>		
1,0	98			
<u>1,0</u>	<u>97</u>			
1,1	96			
1,1	95			
1,2	94			<u>1,3</u>
1,2	93			
<u>1,3</u>	<u>92</u>			
1,4	91			
1,5	90			
1,6	89	<u>1,7</u>		
1,6	88			
<u>1,7</u>	<u>87</u>			
1,8	86			
1,8	85			
1,9	84		2,0	
1,9	83			
2,0	<u>82</u>			
2,1	81			
2,1	80			
2,2	79	<u>2,3</u>		
2,2	78			
<u>2,3</u>	<u>77</u>			
2,4	76			
2,5	75			
2,6	74		<u>2,7</u>	
2,6	73			
<u>2,7</u>	<u>72</u>			
2,8	71			
2,8	70			
2,9	69	3,0		
2,9	68			
<u>3,0</u>	<u>67</u>			
3,1	66			
3,1	65			
3,2	64		<u>3,3</u>	
3,2	63			
<u>3,3</u>	<u>62</u>			
3,4	61			
3,5	60			
3,6	59	<u>3,7</u>		
3,6	58			
<u>3,7</u>	<u>57</u>			
3,8	56			
3,8	55			
3,9	54		4,0	
3,9	53			
<u>4,0</u>	<u>52</u>			
4,0	51			
4,0	50			
4,1 ... 5,0	49 ... 0	5,0		nicht ausreichend

Anlage 4: Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Zweck der Feststellung

§ 2 Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung

§ 3 Kommission

§ 4 Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens; Bewertung

§ 5 Bekanntgabe des Ergebnisses

§ 6 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren

§ 7 Wiederholung

§ 1

Zweck der Feststellung

Zur Zulassung zum Masterstudiengang Molekulare Biologie des Fachbereiches Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule wird gemäß § 3 Abs. 2 der Masterprüfungsordnung (MPO) für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die in § 3 Abs. 2 der MPO festgelegten Voraussetzungen erfüllen, zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Masterstudiengang „Molekulare Biologie“ am Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule ein Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung durchgeführt.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Masterstudiengang Molekulare Biologie an der Westfälischen Hochschule wird in der Regel zu jedem Zulassungstermin durch den Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule durchgeführt.
- (2) Die Termine für die Vorlage von Anträgen auf Zulassung zu dem Verfahren und für die Durchführung des Verfahrens werden vom Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften festgelegt und rechtzeitig in der Hochschule und in einschlägigen Publikationen bekannt gemacht.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren (§4 Abs. 2) muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum festgelegten Termin der Westfälischen Hochschule vorgelegt werden. Als Nachweis der Einhaltung gilt der Poststempel oder eine Eingangsbestätigung. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge auf Zulassung werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber war ohne Verschulden an einer fristgerechten Antragstellung gehindert. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission gemäß § 3. Dem Antrag ist in amtlich beglaubigter Form der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das als Grundlage für das Masterstudium dienen soll, beizufügen.
- (4) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Kommission gemäß § 3.

§ 3

Kommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften für jeden Termin eine Kommission.
- (2) Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und der Lehrbeauftragten, die am Masterstudiengang Molekulare Biologie an der Westfälischen Hochschule beteiligt sind, vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften gewählt werden. Für die Mitglieder der Kommission wird je eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder oder deren Vertreterinnen oder Vertreter anwesend sind.

§ 4

Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens.

- (1) Bei Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges Molekulare Biologie des Fachbereichs Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule, Standort Recklinghausen ist die besondere Vorbildung auf Basis von Abs. 3 ohne weitere Prüfung festgestellt.
- (2) Für die Feststellung der besonderen Vorbildung externer Bewerberinnen und Bewerber verlangt die Kommission außer einem entsprechenden Zeugnis gemäß §2 Absatz 3 die Vorlage von geeigneten Unterlagen insbesondere den Modulbeschreibungen. Die Kommission entscheidet nach Aktenlage auf Basis der Bewertung der bestandenen Module bzw. Modulbeschreibungen über die besondere Vorbildung. Die Kommission kann verbindliche Brückenkurse vorschreiben.
- (3) Zur Feststellung der besonderen Vorbildung gemäß § 4 Abs. 2 müssen mind. 120 Leistungspunkte in naturwissenschaftlichen, insbesondere (molekular)biologischen, biochemischen, biomedizinischen, (bio)physikalischen, chemischen, bio(nano)technologischen, bionischen oder (bio)informatischen Modulen erbracht sein. Der Nachweis über die genannten Qualifikationen kann auch durch entsprechende berufliche Tätigkeit erbracht werden und ist durch benotete Zeugnisse oder Bescheinigung zu erbringen, die den Bewerbungsunterlagen beizufügen sind.
- (4) Die besondere Vorbildung gilt als nachgewiesen, wenn die Kommission nach Sichtung der Unterlagen zu einer positiven Beurteilung gekommen ist.

§ 5

Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid, dass die Vorbildung nicht nachgewiesen wurde, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren

- (1) Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidungen nach § 4 Abs. 3 und § 5 Satz 2 ersichtlich sind.
- (2) Auf Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften schriftlich zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet die Kommission gemäß § 3.

§ 7

Wiederholung

Bewerberinnen oder Bewerber, die den Nachweis der besonderen Vorbildung im Verfahren gemäß § 4 nicht erbracht haben, können sich einem folgenden Feststellungsverfahren erneut unterziehen.